

sehen den Staatsorganen und Einrichtungen der Städte einerseits und den umliegenden Gemeinden andererseits aus.¹¹

Die sozialistische Stadt als Menschengemeinschaft und damit als Teilsystem der sozialistischen Gesellschaft wird in ihrer Stabilität und Dynamik also nicht dadurch bestimmt, daß sie etwa von den gesamtgesellschaftlichen Prozessen isoliert ist. Im Gegenteil, das städtische Leben erhält sein Profil maßgeblich aus seinen Wechselbeziehungen zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung. Ihre Stabilität dient der Stabilisierung des gesellschaftlichen Gesamtsystems. Die Effektivität des Wirkens der Gemeinschaft „Stadt“ wird daran gemessen, in welchem Maße der Reifeprozess der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten voranschreitet; sie kommt in der Gemeinschaftlichkeit ihres Handelns zum Ausdruck.

Deshalb bedeutet Eigenverantwortung der Städte im Sinne der Verfassung nicht kommunale Selbstverwaltung. Das würde zur Gesellschaftsblindheit und Selbstgenügsamkeit der Bürger in der Stadt führen, ihre Persönlichkeitsentwicklung hemmen und das gesellschaftliche Leben in den Städten stagnieren lassen. Eigenverantwortung der Städte bedeutet vielmehr bewußte Verwirklichung der gesellschaftlichen Erfordernisse als eigene Interessen der Bürger und ihrer Gemeinschaften. Deshalb ist jede Wiederbelebung einer Trennung von Aufgaben der Städte in eigene Angelegenheiten und in Auftragsangelegenheiten abzulehnen. In jeder ihrer Existenz- und Wirkungsformen nimmt die sozialistische Stadt ihre gesellschaftliche Funktion wahr. Nur wenn diese Ausgangspunkte bezogen werden und die bisherige Enge in der Auffassung von der Funktion der Städte überwunden wird, kann auch die Rolle der Stadtverordnetenversammlung, wie sie in der Verfassung statuiert ist, richtig begriffen und verwirklicht werden.

Die Stadtverordnetenversammlung ist weder Organ nur begrenzter örtlicher Interessen noch Vertreter nur gesamtstaatlicher Erfordernisse am Ort, sondern sie verwirklicht als Organ der „Bürgergemeinschaft Stadt“ deren gesellschaftliche Funktion, wie sie in der Verfassung im Art. 43 (1) charakterisiert ist.^{11 12} Die Stadtverordnetenversammlung ist damit Teil des einheitlichen Systems der Volksvertretungen, das nach Art. 5 II der Verfassung die Grundlage des Systems der Staatsorgane ist. Sie ist als Machtorgan der Werk tätigen in der Stadt das wichtigste Organ zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie und der Verwirklichung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei.

Die Probleme der Vervollkommnung ihrer Führungstätigkeit und deren rechtliche Regelung sind deshalb zugleich Probleme der Optimierung des Gesamtsystems der staatlichen Leitung.¹³ Die Rechtsstellung der Stadtverordnetenversammlung wird mithin durch jene Grundbefugnisse bestimmt, die insgesamt ihre Verantwortung — die Gesamtheit ihrer Rechte und Pflichten — für die eigenverantwortliche Regelung des gesellschaftlichen Lebens der Stadt im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung widerspiegeln. Es sind dies die Planbefugnis, die Fondsbefugnis, die Kooperationsbefugnis und die Kontrollbefugnis.

Alle diese Befugnisse bedingen sich wechselseitig, und ihnen allen ist gemeinsam, daß ihre Wahrnehmung auf die Koordinierung der gesellschaftlichen

¹¹ Vgl. dazu bes. D. Hösel / H. Hofmann, a. a. O.

¹² Vgl. Verfassung der DDR, Art. 43 (1), GBl. I 1968 S. 213.

¹³ Die entscheidenden Kriterien für die Optimierung des Gesamtsystems der staatlichen Leitung wurden auf dem VII. Parteitag der SED gesetzt (vgl. W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus, Berlin 1967, S. 76).